

**Öffentliche Bekanntmachung im Internet**

**Widerspruchsmöglichkeit gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft**

Nach § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2015 (BGBL. I S. 1084), zuletzt geändert durch Art. 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBL. I S. 2745) darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft folgende Daten von Familienangehörigen ihrer Mitglieder übermitteln, auch wenn diese nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie das Sterbedatum.

Familienangehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern

Die Betroffenen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Widersprüche gegen die Auskunftserteilung können formlos schriftlich beim Bürger- und Ordnungsamt, Bürgerbüro Nord, Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven, im Stadthaus 5, Zimmer 120 sowie im Bürgerbüro Mitte „Hanse Carré“, Bürgermeister-Smidt-Str. 10, 27568 Bremerhaven eingereicht werden. Entsprechende Vordrucke sind dort ebenfalls erhältlich oder können im Internet unter [www.bremerhaven.de](http://www.bremerhaven.de) < Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen > abgerufen werden.

Bürgerinnen und Bürger, die bereits in der Vergangenheit eine derartige Erklärung abgegeben haben, müssen diese nicht erneuern. Bereits eingetragene Übermittlungssperren gelten so lange, bis sie durch Erklärung gegenüber dem Bürgerbüro zurückgenommen werden.

Bremerhaven, 12.03.2019

Stadt Bremerhaven

Bürger- und Ordnungsamt

Bürgerbüro Nord